



Vorentwurf

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf den Artikel 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand und anwendbares Recht

¹ Dieses Gesetz regelt im Bereich des Privatrechts die notarielle Erstellung von:

- a. elektronischen öffentlichen Urkunden;
- b. elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften;
- c. beglaubigten Papiaerausdrucken elektronischer Dokumente.

² Überdies sind die Artikel 6 und 7 auf die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden durch die Zivilstandsbehörden sowie auf die Erstellung elektronischer amtlicher Auszüge, Bestätigungen und Bescheinigungen aus dem Zivilstandsregister, dem Grundbuch und dem Handelsregister anwendbar.

³ Soweit das Bundesrecht keine Regelungen enthält, ist das kantonale Recht anwendbar.

Art. 2 Originale öffentlicher Urkunden

¹ Die Urkundsperson erstellt die Originale öffentlicher Urkunden in elektronischer Form.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Er kann insbesondere für bestimmte Anwendungsfälle oder Personengruppen sowie für Fälle technischer Störungen Ausnahmen vorsehen.

SR

¹ SR **101**

² BBl ...

Art. 3 Ausfertigungen und Beglaubigungen

Die Urkundsperson erstellt auf Ersuchen einer Partei:

- a. elektronische Ausfertigungen von auf Papier errichteten Originalen öffentlicher Urkunden;
- b. elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften;
- c. beglaubigte Papierausdrucke elektronischer Dokumente.

Art. 4 Urkundenregister

¹ Elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen sind unmittelbar nach Abschluss des Beurkundungsverfahrens in einem zentralen Urkundenregister zu erfassen und aufzubewahren.

² Sie müssen im Urkundenregister so erfasst und aufbewahrt werden, dass:

- a. ein Datenabgleich möglich ist;
- b. ein Widerruf möglich ist; und
- c. sie dauerhaft lesbar bleiben.

³ Das Urkundenregister wird durch den Bund bereitgestellt und betrieben.

Art. 5 Gebühren für die Nutzung des Urkundenregisters

¹ Die Urkundspersonen müssen für die Erfassung und Aufbewahrung des Dokuments eine Gebühr entrichten.

² Der Bundesrat kann für weitere Dienstleistungen des Urkundenregisters Gebühren vorsehen.

Art. 6 Technische Hilfsmittel

¹ Der Bund kann den Urkundspersonen technische Hilfsmittel für die Erstellung von Dokumenten nach diesem Gesetz bereitstellen.

² Insbesondere kann er ein Register der Urkundspersonen bereitstellen und betreiben, das dazu dient, die Berechtigung zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden nachzuweisen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für die Nutzung der technischen Hilfsmittel Gebühren zu entrichten sind.

Art. 7 Erlass von Bestimmungen durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und legt die technischen Anforderungen fest;
- b. die technischen und organisatorischen Anforderungen an das Urkundenregister;

- c. wie die Berechtigung zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden nachzuweisen ist, insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen an das Urkundspersonenregister.

² Er regelt insbesondere, wie die Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die dauernde Integrität, Lesbarkeit, Authentizität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten sind; er legt die zu verwendenden Datenformate und elektronischen Signaturen fest.

³ Er regelt die Gebühren nach den Artikeln 5 und 6 Absatz 3 im Rahmen von Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³. Er strebt eine vollständige Deckung der Kosten durch den Gebührenertrag an.

⁴ Er kann die Nutzung bestimmter technischer Hilfsmittel vorschreiben, wenn dies für eine einheitliche Rechtsanwendung oder zur Umsetzung einer bestimmten technischen Lösung zur Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderlich ist.

Art. 8 Änderung eines anderen Erlasses

Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 55 Randtitel sowie Abs. 1 und 3

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird.

³ Die elektronische öffentliche Beurkundung, die elektronische Beglaubigung und die Erstellung beglaubigter Papiausdrucke elektronischer Dokumente richten sich nach dem Bundesgesetz vom ...⁵ über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen.

Art. 55a

Aufgehoben

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Urkundsperson abweichend von Artikel 3 die Erstellung elektronischer Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften sowie die Erstellung von beglaubigten Papiausdrucken elektronischer Dokumente ablehnen.

² In den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Urkundsperson abweichend von Artikel 2 die Erstellung elektronischer Originale öffentlicher Urkunden ablehnen.

³ SR 172.010

⁴ SR **210**

⁵ SR ...

Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.